

Bekanntmachung der Sanierungssatzung zur ortsüblichen Veröffentlichung

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung über die förmliche Festlegung der 4. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt VII“ in Weingarten

Auf Grund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Weingarten in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Satzung:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Mit Beschluss vom 28.11.2016 (ortsüblich bekanntgemacht am 16.12.2016) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten die Sanierungssatzung für das Gebiet „Innenstadt VII“ beschlossen.

Mit Beschluss vom 05.02.2018 (ortsüblich bekanntgemacht am 09.02.2018) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten die Sanierungssatzung für die 1. Erweiterung des Gebietes „Innenstadt VII“ beschlossen.

Mit Beschluss vom 25.03.2019 (ortsüblich bekanntgemacht am 29.03.2019) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten die Sanierungssatzung für die 2. Erweiterung des Gebietes „Innenstadt VII“ beschlossen.

Mit Beschluss vom 17.05.2021 (ortsüblich bekanntgemacht am 11.06.2021) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten die Sanierungssatzung für die 3. Erweiterung des Gebietes „Innenstadt VII“ beschlossen.

Das Sanierungsgebiet „Innenstadt VII“ wird mit dieser 4. Erweiterung um die im Abgrenzungsplan der Stadt Weingarten 08.09.2023 dargestellten Flurstücke Nr. 155 und 156/1 erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im klassischen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB finden Anwendung. Sämtliche Rechtsauswirkungen der bestehenden und derzeit aktuellen gültigen Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 und im Lageplan bezeichneten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Weingarten, 13.10.2023
gez. Clemens Moll
Oberbürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, insbesondere der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen, gem. 141 Absatz 1 BauGB, auf Grund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Fachbereich 4 Planen und Bauen, Schussenstraße 9, 2. OG in Weingarten, eingesehen werden.
2. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine etwaige Verletzung der beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.